

Satzung

(in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 21.07.2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des am 08. Oktober 1954 gegründeten Vereins lautet: Hockey- und Tennis-Club Stuttgarter Kickers e.V. gegr. 1913. Die Farben sind blauweiß.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart; der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine Anwendung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der sportlichen Erziehung, insbesondere auch der Jugend, auf körperlichem und geistigem Gebiet, die planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübung einschließlich des Leistungssports, insbesondere in den Sportarten Tennis und Hockey.
2. Der Verein verfolgt unmittelbar und mittelbar ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts. Er ist ein Verein i.S. von § 58 Nr. 2 Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst. Auf die Jugendordnung wird Bezug genommen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedschaftsrechten und Mitgliedschaftspflichten gegeben sind.
2. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus
 - a) den erwachsenen Mitgliedern
 - aa) ordentliche Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - ab) unterstützende Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - ac) auswärtige Mitglieder, deren ständiger Wohnsitz von Stuttgart so weit entfernt ist, dass sie aus diesem Grunde nicht an den Übungs- bzw. Wettspielen des Vereins teilnehmen können,
 - ad) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben,
 - b) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahre
3. Das aktive Stimmrecht steht allen erwachsenen und voll geschäftsfähigen Mitgliedern zu.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Empfehlung eines erwachsenen Mitgliedes, das dem Verein ohne Unterbrechung mindestens zwei Jahre angehört.
2. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder brauchen die Voraussetzungen des Abs. 1, Satz 2 nicht erfüllt zu sein; es genügt die Befürwortung der Aufnahme durch die zuständigen Trainer oder Betreuer. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand nur in begründeten Ausnahmefällen zulassen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit. Die Ernennung als Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
5. Im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied verpflichtet, Beiträge und Umlagen für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt ausschließlich zum 31. Dezember eines Jahres, sofern dem Verein bis zum 30. November des Jahres eine schriftliche Austrittserklärung zugegangen ist.
7. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes zulässig:
 - a) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen und Umlagen trotz zweifacher Mahnung unter Fristsetzung
 - b) wegen Schädigung des Interesses des Vereins oder vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Zwecke des Vereins
 - c) aus einem sonstigen wichtigen Grunde.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder haben einen sich grundsätzlich auf ein Kalenderjahr erstreckenden Jahresbeitrag zu leisten, dessen Festsetzung der Höhe nach der Mitgliederversammlung unterliegt. Es können für die in § 3 genannten verschiedenen Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden.
2. Die Mitglieder können zur Bestreitung von außerordentlichen Aufwendungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Herrichtung von Sportanlagen, Neubau und Sanierung von baulichen Anlagen, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Beschaffung von Sportgeräten und anderen, dem Zweck des Vereins dienlichen Aufgaben zu Umlagen herangezogen werden, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen für einzelne in Not geratene Mitglieder Beiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Beitrages freigestellt.
4. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres. Ein Mitglied, das Beitragsrückstände aus dem Vorjahr hat, verliert Stimm- und Spielrecht.
5. Der Vorstand kann für Mitglieder, die während eines Kalenderjahres dem Verein beitreten, zeitanteilige Beiträge festsetzen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Die Arbeitsstunden werden für die Pflege, Reparatur, Instandhaltung des Clubhauses, der Tennis- und Kunstrasenplätze und der übrigen Clubanlage eingesetzt. Mitglieder, die das 6. Lebensjahr noch nicht und solche, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Die Arbeitsleistungen können für ein Mitglied auch durch Dritte, insbesondere für ein jugendliches Mitglied durch seine Eltern erbracht werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen auch Mitglieder mit Ruhender Mitgliedschaft ausgenommen sind.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvollversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder fassen Ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit durch das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 2. Jedes erwachsene Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist nicht zulässig.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen oder wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für notwendig hält.
 5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu bewirken. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben – per Brief oder Mail - an die Mitglieder oder zumindest an jeden Mitgliedshaushalt. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird; das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
 6. Ausschließlich die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr (Budget)
 - d) die Wahl von Kassenprüfern für die Prüfung des Jahresabschlusses des laufenden Geschäftsjahres
 - e) die Änderung der Satzung
- Die Wahl des Vorstandes des Vereins – mit Ausnahme des „Vorstandes Jugend“, der von der Jugendvollversammlung gewählt wird und von der Mitgliederversammlung lediglich zu bestätigen ist - findet nur alle 2 Jahre, jeweils im Herbst, statt. Der dann gewählte Vorstand führt die Geschäfte ab 01.01. des Folgejahres. Sollte ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abberufen werden, hat der Vorstand innerhalb der nächsten 3 Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die offene Position neu gewählt wird. Bis zur Neubesetzung ist der verbleibende Vorstand berechtigt, die frei gewordene Position kommissarisch zu besetzen.
7. Änderungen der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Festsetzung von Umlagen und die Aufnahme von Darlehen (> TEUR 50) zur Finanzierung von außerordentlichen Aufwendungen (§5, Abs. 2) können sowohl auf einer ordentlichen als auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit in § 8, Abs. 7 a) und b) nichts anderes bestimmt ist, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung zur Zeit der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es zählen nur die aktiv abgegebenen Stimmen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
 9. Über jede Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine Niederschrift zu fertigen, die für die Mitglieder in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit liegt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vorstand Finanzen (Vize-Präsident)

- c) dem Vorstand Hockey
- d) dem Vorstand Tennis
- e) dem Vorstand Marketing
- f) dem Vorstand Jugend
- g) dem Vorstand Anlage und Gebäude

Vorstand kann nur werden, wer dem Verein als ordentliches Mitglied angehört. Diese bilden den Vorstand des Vereins im gesetzlichen Sinne. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes beschließen.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Kalenderjahres auf eigenen Wunsch aus, so bestimmt der verbleibende Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode einen kommissarischen Nachfolger. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist jedoch unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Monaten) eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.

5. Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Je zwei weitere Vorstandsmitglieder, darunter jeweils der Vorstand Finanzen, sind gemeinsam ebenfalls vertretungsberechtigt.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. Einberufung und Beschlussfassung der Vorstandssitzungen geregelt sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

7. a) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen per einfacher Mehrheit zu beschließen und diese Änderungen anzumelden, wenn diese Änderungen bloße redaktionelle Änderungen der Satzung darstellen, die beispielweise durch eine veränderte Rechtslage erforderlich werden oder diese Änderungen im Rahmen des Eintragungsverfahrens durch Anforderungen des Finanzamtes oder des Registergerichtes notwendig werden.

b) Der Vorstand hat die Mitglieder von einer solchen Änderung spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

8. Der Vorstand ist berechtigt, folgende besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

- **Besonderer Vertreter Finanzen,**
- **Besonderer Vertreter Leistungssport**
- **Besonderer Vertreter Jugend**
- **Besonderer Vertreter Tennis**
- **Besonderer Vertreter Sponsoring,**
- **Besonderer Vertreter Geschäftsführer.**

§ 8a Besondere Vertreter

Die Besonderen Vertreter sind im Falle ihrer Bestellung durch den Vorstand nach § 8 Ziff. 8 für folgende Geschäftsbereiche zuständig:

- 1. Besonderer Vertreter Finanzen: Finanzen des Vereins, Controlling und Personal**
- 2. Besonderer Vertreter Leistungssport: Steuerung der Entwicklung des Leistungssports im Erwachsenenbereich**
- 3. Besonderer Vertreter Jugend: Erarbeitung von Konzepten für die Gewinnung neuer Mitglieder und die Bindung von Mitgliedern in der Jugend**
- 4. Besonderer Vertreter Tennis: Verantwortung der technischen Leitung hinsichtl. Tennishalle u. Tennisplätze**

5. Besonderer Vertreter Sponsoring: Konzeption, Umsetzung und Betreuung des Themas Sponsoring im HTC

6. Besonderer Vertreter Geschäftsführer: Leitung der Geschäftsstelle des Vereins.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Erledigung der vielfältigen Aufgaben im sportlichen und finanziellen Bereich folgende Ausschüsse gründen, insbesondere
 - a) Anlagen-, Gebäude- und Gastronomieausschuss
 - b) Hockeyausschuss
 - c) Tennisausschuss
 - d) Marketingausschuss
 - e) Vereinsjugendausschuss (wird in der Jugendordnung geregelt)
2. Die Ausschüsse sind den jeweiligen Vorständen zugeordnet; ihre Mitglieder (Ausnahme § 9, Abs. 1, Buchstabe e) werden von den jeweiligen Vorständen ernannt. Ihre Mitarbeit ist ehrenamtlich.
3. Mitglieder von Ausschüssen können nur erwachsene und jugendliche Mitglieder werden. Dem Vereinsjugendausschuss, für den die Bestimmungen der Jugendordnung gelten, können auch Eltern von Jugendlichen angehören.
4. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann nur ein Vorstandsmitglied sein; der Vorsitzende bestimmt seinen Stellvertreter.
5. Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse sind die infrage kommenden Formulierungen des § 8 (Vorstand) sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann, wenn er dies für die Interessen des Vereins als förderlich erachtet, einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, deren Mitarbeit ehrenamtlich ist.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt; sie können auch nur vom Vorstand abberufen werden.
3. Der Beirat berät und unterstützt den Präsidenten sowie den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
4. Hinsichtlich der Beschlüsse des Beirates sind die infrage kommenden Formulierungen des § 8 (Vorstand) sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Haftpflicht

Der Verein ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen-, Vermögens- oder Sachschäden, die eine Mitglied in Ausübung des Sports, bei sonstigen irgendwelchen Veranstaltungen des Vereins auf den Anlagen oder durch Einrichtungen des Vereins erleidet – soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist - befreit.

§ 12 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und unterwirft sich auch hinsichtlich seiner Einzelmitgliedschaft den Satzungsbestimmungen und –Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Mitgliedsverbände.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Vereinsmitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es von 1/3 der erwachsenen Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung mindestens die Hälfte der erwachsenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der erwachsenen

Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung wird dann mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Für den Fall der Auflösung bestellt der Vorstand zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfalls des bisherigen Vereinszweckes.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21.07.2020 nach Vorlage und Eintragung beim Vereinsregister in Stuttgart in Kraft.